

Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945-1985

Kurzbericht

**zum Bericht im Auftrag des
Hessischen Ministeriums für
Soziales und Integration**

zum Projekt

**„Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen
§ 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945 bis 1985“**



Antidiskriminierungsstelle

**VIelfalt
SCHÄTZEN**

HESSEN



INHALT

Einleitung	5
Gleichgeschlechtlich begehrende Männer in Hessen	5
Polizei und Justiz	7
Einzelfälle.....	8
Eduard Heinz.....	8
Peter Müller.....	8
Die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse.....	9
Norbert Ton	11
Klaus Meyer	11
Gleichgeschlechtlich begehrende Frauen in Hessen	13
„Hexenjagd“	13
Dichtes Schweigen	14
Abhängigkeit	15
Der Ehemann als Hilfspolizist	18
Vom „Ernährer“ abhängig.....	18
Schwer, sich offen zu bewegen	19
Unterschiedliche Wege	21
Impressum	24

EINLEITUNG

Am 22. März 1945 überquerten amerikanische Truppen den Rhein bei Oppenheim und besetzten nacheinander Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden und Kassel. Im September 1945 wurde unter Beteiligung der amerikanischen Militärregierung das Land „Groß-Hessen“ gegründet. Am 1. Dezember 1946 wurde aus Groß-Hessen das heutige Bundesland Hessen, nachdem die Bevölkerung der ersten demokratischen Landesverfassung nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur zugestimmt hatte. Die SPD war in Hessen jahrzehntelang die stärkste politische Kraft und stellte ab 1947 für die nächsten 40 Jahre den Ministerpräsidenten. Hessen wurde zum sozialdemokratischen „Musterland“, reformorientiert und mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit herzustellen. In vielen gesellschaftlichen Bereichen ging es hier deutlich weniger streng zu als in der übrigen Bundesrepublik Deutschland.

Der vom nationalsozialistischen Deutschland begonnene Zweite Weltkrieg hatte dazu geführt, dass das Land in vieler Hinsicht zerstört war. Wie sollte eine neue Gesellschaft moralisch wieder aufgebaut werden? In der Bundesrepublik sollte der Wiederaufbau auf christlich-konservativer Grundlage erfolgen. Dazu gehörte auch das „Sittengesetz“, das Sexualität nur innerhalb der Ehe von Mann und Frau und nur zur Zeugung von Kindern gestattete. Außerdem sollten sich Frauen als Ehefrau und Mutter ihrem Mann unterordnen. Andere Lebensentwürfe hatten hier keinen Platz. Männliche Homosexualität wurde – wie schon im Nationalsozialismus – als gesellschaftsschädlich angesehen und bekämpft.

Hessen setzte sich in vielen Bereichen gegen die Strenge des „Sittengesetzes“ ein. Die hessischen Landesregierungen engagierten sich zum Beispiel für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Immer wieder überwarfen sie sich mit der Bundesregierung in geschlechterpolitischen Fragen.

GLEICHGESCHLECHTLICH BEGEHRENDE MÄNNER IN HESSEN

Männer, die einvernehmliche sexuelle Handlungen mit anderen Männern vollzogen, profitierten in Hessen jedoch nicht davon, dass sich Hessen gegen die Auswüchse des „Sittengesetzes“ stellte. Seit der Gründung des Deutschen Kaiserreiches 1871 stellte § 175 RStGB „Unzucht“ unter Männern unter Strafe. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde dieser Paragraph 1935 deutlich verschärft. Bis 1935 musste nachgewiesen werden, dass eine „beischlafähnliche Handlung“ vollzogen worden war, um verurteilt zu werden. 1935 fiel dies weg; jetzt reichten Küsse, Blicke und flüchtige Berührungen aus, um sich strafbar zu machen. Zusätzlich wurde § 175a eingeführt. Diese Erweiterung bestrafte sexuelle Handlungen von Männern mit anderen Männern unter 21 Jahren. Wer seine Stellung als Vorgesetzter ausnutzte, um einen Mann zum Sex zu zwingen oder mit Gewalt drohte, wenn das Gegenüber sich verweigerte, wurde ebenfalls nach § 175a verurteilt. Und gleichgeschlechtliche Prostitution wurde zusätzlich mit diesem Paragraphen erfasst. Ein eigener Paragraph für Männer wäre für die Tatbestände in § 175a RStGB nicht nötig gewesen. Das bestehende Strafrecht bot ausreichende Möglichkeiten, um sexuellen Missbrauch und Nötigung zu bestrafen.

Die alliierte Militärregierung bemühte sich darum, das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von Gesetzen zu säubern, die als nationalsozialistisches Unrecht gewertet werden konnten. Unter anderem zu diesem Zweck wurde im Juli 1945 in Berlin der Alliierte Kontrollrat gegründet. Deutsche Juristen wurden an der Reform des Strafrechts beteiligt. Auch die §§ 175/175a RStGB sollten darauf geprüft werden, ob deren NS-Fassung von 1935 verändert werden müsse. § 175 sollte auf die Fassung aus der Zeit vor 1935 zurückgeführt werden. Aus § 175a sollte nur noch die Nötigung Bestand haben. Aus Hessen war Georg August Zinn (SPD) an den Diskussionen um eine mögliche Reform der §§ 175/175a beteiligt. Zinn war zu dieser Zeit Justizminister der ersten hessischen Landesregierung. Später war er über viele Jahre Ministerpräsident (dabei bisweilen gleichzeitig auch Justizminister).

Zinn teilte die Mehrheitsmeinung der deutschen Juristen dieser Zeit und sprach sich 1946 dafür aus, § 175a in der NS-Fassung beizubehalten. Dadurch seien der Schutz der Jugend und der „Sozialordnung“ gewährleistet. Dieser Schutz gehörte für Zinn zu den Aufgaben des „demokratischen Strafrechts“. Bei § 175 war Zinns Haltung jedoch deutlich aufgeschlossener. Eine Rückführung auf die Fassung von vor 1935 wäre mit ihm vermutlich möglich gewesen. Dazu kam es jedoch nicht: Im Alliierten Kontrollrat verstärkten sich nach 1946 die Spannungen zwischen den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs, hier vor allem zwischen den USA und der UdSSR. 1948 wurde der Kontrollrat nach einem Antrag der Sowjetunion auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Reform der §§ 175/175a RStGB fiel vor diesem Hintergrund aus, die Paragraphen fanden in der NS-Fassung Aufnahme ins Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Damit galten sie auch in Hessen.

Wie wirkte sich nun diese Ausgangssituation für die betroffenen Männer in Hessen aus? Bis in die 1960er Jahre hinein war die hessische Landesregierung nicht daran interessiert, die Gesetzeslage zu ändern. Gleichzeitig unternahm sie jedoch auch nichts, um männliche Homosexualität in Hessen verschärft zu bekämpfen. Eine Ausnahme deutet sich jedoch an: Im hessischen Justizministerium wurde im Jahre 1951 erwogen, verurteilte Sittlichkeitsverbrecher (darunter auch nach §§ 175/175a StGB verurteilte Männer) in der Heilanstalt Hephata unterzubringen. Hier sollten sie psychotherapeutisch behandelt und „geheilt“ werden. Georg August Zinn war zu dieser Zeit nicht nur Ministerpräsident, sondern auch Justizminister. Wir wissen jedoch nicht, ob diese Überlegungen tatsächlich umgesetzt wurden.

Im Vorfeld der ersten Liberalisierung der §§ 175/175a StGB im Jahr 1969 fand sich Hessen dann in der Reihe der Bundesländer, die für die Liberalisierung stimmten.

Im Hessischen Landtag wurde männliche Homosexualität bis 1985 nur zweimal behandelt. 1979 ging es – als Reaktion auf einen Artikel des Nachrichtenmagazins SPIEGEL über die Existenz von Datensammlungen über homosexuelle Männer in der Bundesrepublik – um die Frage, ob es in Hessen noch „Rosa Listen“ gebe. Dies wurde von der Landesregierung verneint. 1982 wurde im Landtag über männliche homosexuelle Lehrer diskutiert. Die Landtagsprotokolle zeigen, dass solche Pädagogen von Seiten der Landesregierung als Gefahr für Schülerinnen und Schüler gewertet wurden.

Polizei und Justiz

Es blieb Polizei und Justiz in Hessen vorbehalten, männliche gleichgeschlechtliche „Unzucht“ zu verfolgen und zu bestrafen. Vollständige Zahlen über polizeiliche Ermittlungen gegen Männer wegen der §§ 175/175a StGB konnten aus den vorhandenen Archivquellen und statistischen Werken des Landes Hessen nicht ermittelt werden; gleiches gilt für die Zahl von Verurteilungen. Hier liegen nur Zahlen aus den Jahren 1952, 1956/57 und 1962/63 vor.

Im Zeitraum 1953 bis 1985 wurde in 12.284 Fällen wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen unter Männern ermittelt. Etwa zwei Millionen ermittelte Fälle insgesamt stehen dieser Zahl gegenüber. Fünf Frauen wurden in diesem Zeitraum ebenfalls Ziel polizeilicher Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit den §§ 175/175a StGB. Eine Erklärung hierfür oder gar Archivadokumente, die diesen Sachverhalt hätten aufklären können, waren nicht aufzufinden. Für die Zeit vor 1953 liegen keine Zahlen vor. „Widernatürliche Unzucht“ wurde bis dahin nicht gesondert erfasst, sondern geht in den Statistiken in der Zahl der allgemeinen „Sittlichkeitsverbrechen“ auf. Für die Jahre 1958 bis 1985 wurden in den verschiedenen Zahlenwerken 8.807 „Tatverdächtige“ gefunden, gegen die in insgesamt 9.174 polizeilich bekanntgewordenen Fällen ermittelt wurde. Ab 1969, dem Jahr der ersten Liberalisierung der §§ 175/175a StGB, gehen die Fallzahlen dann stark zurück. Ab 1975 tauchen sie in der Statistik mit dem Wert 0,0 % auf. Aus den Zahlen lässt sich nicht erkennen, wer von den „Tatverdächtigen“ sich als homo- oder bisexuell verstand. Wir können ebenfalls nicht sehen, inwieweit sich hinter den Zahlen Männer verbergen, die sexuelle Kontakte zu Männern gesucht haben, ohne sich als homo- oder bisexuell zu empfinden.

Ein Vergleich der hessischen Zahlen mit denen aus Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1958-1968 macht deutlich, dass der polizeiliche Verfolgungsdruck in Hessen ungefähr ein- einhalb mal so hoch war. Dies lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass in Rheinland-Pfalz – anders als in Hessen – bis in die frühen 1970er Jahre keine homosexuelle „Szene“ mit Bars, Kneipen oder Vereinen vorhanden war. Der Polizei bot sich damit nur auf Klappen, an Bahnhöfen oder in Grünanlagen die Möglichkeit, gleichgeschlechtlich agierende Männer zu überwachen und festzunehmen. Die hessischen Kollegen hatten hier deutlich mehr Möglichkeiten, die – soweit erkennbar – auch genutzt wurden.

So schlimm es für die Betroffenen gewesen ist, ins Visier der Ermittler zu geraten und vor Gericht gestellt zu werden, muss doch festgehalten werden, dass die Mehrzahl homo- und bisexueller Männer nie mit den §§ 175/175a StGB direkt in Konflikt geriet. Dennoch wurden sie mitunter in ihren Lebensentwürfen und Biographien von diesen Paragraphen massiv beeinflusst. Die Strafandrohung und das damit verbundene homosexualitätsfeindliche gesellschaftliche Klima sollten bewirken, dass männliche Homosexualität ins Verborgene abgedrängt wurde – auch in Hessen.

Einzelfälle

Sowohl Archivunterlagen als auch Zeitzeugengespräche verdeutlichen, was die Existenz der §§ 175/175a StGB für die betroffenen Männer in Hessen bedeutete. Aus den Archivquellen geht hervor, dass beispielsweise die Frankfurter Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft schon unmittelbar nach dem Einmarsch der Amerikaner wieder gegen die gleichgeschlechtliche „Unzucht“ vorgingen. Sie vollstreckten Haftbefehle, die wegen des Vormarsches der US-Truppen liegengeblieben waren. Prozesstermine gegen Delinquenten, die im Chaos des Kriegsendes erst einmal nicht hatten durchgeführt werden können, wurden wieder neu angesetzt.

Eduard Heinz

Dies traf zum Beispiel Eduard Heinz, der gerade volljährig geworden war und im Frankfurter Polizeigefängnis seit Januar 1945 auf seinen Prozess wartete. Der Einmarsch der US-Armee verhinderte diesen; Eduard Heinz wurde sogar aus der Haft entlassen. Die Mühlen der Justiz mahlten jedoch weiter, ein neuer Prozesstermin wurde anberaumt. Verurteilt wurde Eduard Heinz zu acht Monaten Gefängnis im „Sonderstrafvollzug als Gestrauchelter“. Als er sich zum Haftantritt im Gefängnis melden sollte, entschied sich Eduard Heinz jedoch, aus Frankfurt zu fliehen. Er wurde nie mehr gefunden, obwohl er in allen westdeutschen Besatzungszonen zur Fahndung ausgeschrieben war. 1949, im Jahr der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, wurde er bundesweit zur Fahndung ausgeschrieben. Im Rahmen einer Amnestie wurde Eduard Heinz die Strafe dann erlassen. Was aus ihm geworden ist, ist nicht überliefert.

Peter Müller

Im Einzelfall konnte sich eine Verurteilung wegen der §§ 175/175a RStGB in der NS-Zeit auch positiv auswirken. Peter Müller war Arzt aus Bad Nauheim und überzeugter Nationalsozialist. 1940 kam er wegen Vergehens gegen § 175 RStGB eineinhalb Jahre ins Zuchthaus. Außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte, das goldene Parteiabzeichen der NSDAP und sein Dokortitel aberkannt. Aus NSDAP und Wehrmacht wurde er ausgestoßen. Nach verbüßter Haft wurde er in ein Konzentrationslager überstellt. Dort bekam er die Möglichkeit, zu einer „Bewährungseinheit“ der Wehrmacht an die Front zu gehen, um sich von seinem „Makel“ wieder „reinzuwaschen“. Konkret hieß dies für die meisten Betroffenen, dass sie an der Front den „Heldentod“ starben. Nicht so Peter Müller: Er geriet in alliierte Kriegsgefangenschaft und überlebte auf diese Weise. 1947 hatte er sich dann im Rahmen der Entnazifizierung vor einer Spruchkammer in Friedberg zu verantworten. Seine Vergangenheit als überzeugter Nationalsozialist wurde ihm hier nun nicht zum Verhängnis: Da er als Verurteilter nach den §§ 175/175a RStGB Bekanntschaft mit den Terror- und Unterdrückungsmaßnahmen der NS-Diktatur gemacht hatte, kam er als „Minderbelasteter“ davon. Er musste sich aber von der Spruchkammer vorhalten lassen, dass er durch seine anfängliche Unterstützung der Nationalsozialisten zur Strafverschärfung von 1935 mit beigetragen habe.

Die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse

1950/51 gingen die Frankfurter Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei in großem Umfang gegen „Strichjungen“ und ihre Freier vor. Es kam zu einer Prozesswelle, die als „Frankfurter Homosexuellenprozesse“ in die Geschichte eingegangen ist. Schon seit Juni 1950 ermittelte Staatsanwalt Fritz Thiede in etwa 150 Ermittlungsverfahren im Bereich der gleichgeschlechtlichen Prostitution. Etwa 100 bis 120 Anklagen waren in dieser Angelegenheit zu erwarten. Im Juli 1950 wurde dann der minderjährige „Strichjunge“ Otto Blankenstein verhaftet. Seine Aussagen führten zu 240 weiteren Ermittlungsfällen und 75 Anklagen gegen „Kollegen“ Blankensteins und deren Kunden. Sechs Selbstmorde wurden in der Presse als Folge der Ermittlungen verzeichnet. Die Staatsanwaltschaft konnte von diesen aber nur zwei bestätigen, die nach deren internen Ermittlungen nicht einmal mit der Prozesswelle in Verbindung standen. Doch wurden zahlreiche Lebensläufe beeinträchtigt und berufliche Karrieren zerstört. Einige der Beklagten flohen ins Ausland. Zum Jahreswechsel 1950/51 ebte die Prozesswelle ab. Amtsrichter Kurt Ronimi, der gegen alle juristischen Regeln die Prozesse an sich gezogen hatte, wurde versetzt, Staatsanwalt Thiede wurde gezwungen, noch schwebende Verfahren abzugeben. Und Widerstand formierte sich: Eine Morddrohung gegen den zuständigen Oberstaatsanwalt Hans-Krafft Kosterlitz erreichte im Januar 1951 Bundespräsident Heuss. Diese war eingebettet in eine anonyme Eingabe an das Staatsoberhaupt wegen des Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden in Frankfurt. Der Fahndungsdruck wurde offenbar als so hoch empfunden, dass Einzelne keine andere Möglichkeit sahen, als sich mit Morddrohungen zur Wehr zu setzen. Der oder die Urheber konnten jedoch nie ermittelt werden.

Die Generalstaatsanwaltschaft in Hessen beauftragte Anfang 1951 Staatsanwalt Thiede damit, eine vorgefertigte Erklärung zur Relevanz der §§ 175/175a StGB in einem seiner Plädoyers mit unterzubringen. Auch der hessische Ministerpräsident Zinn war hier involviert und erteilte schriftlich seine Zustimmung zu der Erklärung. Es ist jedoch aus den Quellen nicht ersichtlich, ob diese Erklärung auch tatsächlich verlesen wurde.

Viktor Brink

Ein gutes Jahr nach den Frankfurter Prozessen wurde im August 1951 Viktor Brink in Frankfurt/M. von der Polizei zur Vernehmung vorgeladen. Er war dabei beobachtet worden, wie er in der Innenstadt Männer ansprach und ihnen Kuverts zusteckte. In diesen befand sich Werbematerial für die in Hamburg erscheinende Homophilen-Zeitschrift *Die Freunde*. Es bestand Verdacht auf „Verbreitung unzüchtiger Schriften“ gemäß § 184 StGB. Auch in Viktor Brinks Wohnung fand sich einschlägiges Prospektmaterial, jedoch nicht die Zeitschrift selbst. Da er schon mehrfach wegen Verstoßes gegen § 175 StGB vorbestraft war, erhob die Oberstaatsanwaltschaft Frankfurt nun beim Landgericht der Mainmetropole Anklage gegen ihn. Die zuständige Strafkammer lehnte die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens jedoch ab: Das Werbematerial für *Die Freunde* sei an sich nicht anstößig. Überall im Frankfurter Straßenbild gebe es

bedeutend Anstößigeres zu sehen. Die Oberstaatsanwaltschaft legte nun erfolgreich Beschwerde gegen die Auffassung des Landgerichts ein. Der hessische Generalstaatsanwalt unterstützte die Beschwerde: Gleichgeschlechtliche Betätigung unter Männern werde in der Bundesrepublik bestraft, und die *Die Freunde* diene „...in ihrer Gesamttendenz der Förderung gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter jungen Männern und Knaben.“ Eine andere Strafkammer entschied nun, dass der Prozess eröffnet werden solle. Die vorherige Strafkammer hätte sich, so hieß es in der Begründung, ein Exemplar der Zeitschrift besorgen und sich selbst ein Bild von deren anstößigem Inhalt machen müssen. Allein schon das Werbematerial sei doch anstößig genug, um das Verfahren zu eröffnen. Die vorherige Strafkammer hätte dies erkennen müssen. Außerdem habe sie nicht ausreichend bedacht, dass „...gegen die Homosexualität bereits seit längerer Zeit, besonders in Frankfurt a/M, wie jeder weiss, ein scharfer Kampf geführt wird...“.

Auf höchster Leitungsebene im Bereich der hessischen Justiz bestand also Interesse daran, gegen Homosexualität vorzugehen und den Ablauf von Verfahren sicherzustellen. Dies änderte sich erst ab 1956 mit Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.

Viktor Brink versuchte nun vergeblich dagegen vorzugehen, dass sein Vorstrafenregister wegen § 175 StGB mit seinem Vertrieb der *Freunde* in Verbindung gebracht wurde. Er wurde zu sechs Wochen Gefängnis und einer Geldstrafe wegen des „fortgesetzten Anpreisens einer unzüchtigen Zeitschrift“ verurteilt. Begründet wurde dieses Urteil unter anderem damit, dass *Die Freunde* die Abschaffung des § 175 fordere und gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Männern fördere und rechtfertige: „Die propagierte gleichgeschlechtliche Liebe wird ... von der Mehrzahl des Volkes als abstossend empfunden. Die Auffassung von Minderheiten mit konträrem Sexualempfinden muss demgegenüber ausser Betracht bleiben. Denn § 184 StGB hat den Zweck, die im Volk allgemein bestehenden Begriffe von Scham, Sitte und Anstand in geschlechtlichen Dingen davor zu schützen, dass ein einzelner sie verletzt. Da es sich hierbei um eines der idealen Güter handelt, die dem ganzen Volk eigen sind, so muss notwendigerweise das Durchschnittsempfinden der Gesamtheit für Zucht und Sitte als Gegenstand dieses Schutzes angesehen werden und nicht die Auffassung abartiger Minderheiten. Denn wo das normale Gefühl des Volkes für Scham und Sitte den Massstab der Beurteilung abgeben soll, da müssen selbstverständlich solche besonderen, äusserst geringen Volkskreise ausser Betracht bleiben, denen das Gefühl für Scham und Sitte nicht unerheblich abhanden gekommen ist. Entscheidend ist die grosse Masse derjenigen, für welche der Begriff von Scham und Sitte überhaupt existiert; und diese grosse Masse der Bevölkerung verabscheut die Homosexualität als nicht ihrem natürlichen Gefühl entsprechend und empfindet sie als schamverletzend. Dabei ist nicht erforderlich, dass die unzüchtige Schrift bei den Lesern geschlechtliche Lusternheit erregt. Eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls ... liegt auch dann vor, wenn in dem Durchschnittsmenschen beim Lesen und Betrachten der Zeitschrift Abscheu erregt wird. Dies ist der Fall, wenn der normale Beschauer die die Homosexualität fördernde Zeitschrift ‚Die Freunde‘ liest.“

Eine Revision Viktor Brinks gegen dieses Urteil wurde verworfen. Sein weiterer Lebensweg ist unbekannt.

Norbert Ton

Der Wehrpflichtige Norbert Ton kehrte im Mai 1971 nicht von einem Heimaturlaub in seine Kaserne in Gießen zurück. Sein Fall verdeutlicht, dass die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB 1969 die Lebensumstände der Betroffenen nicht sofort verbesserte. Er hatte offenbar unter der Diskriminierung seiner Kameraden zu leiden und kam mit der Situation nicht mehr zurecht. Alkohol und der Konsum anderer Drogen erschienen ihm als einziger Ausweg, bis Norbert Ton entschied, sich der Grundausbildung zu entziehen.

Norbert Tons Vorgesetzter, Oberstleutnant Emig, verständigte die Polizei und seine Eltern, um Norbert Tons Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. Er wurde in Kneipen im Bereich des Frankfurter Hauptbahnhofs gesehen und nahm offenbar auch Drogen. Der Oberstleutnant beantragte nun einen Haftbefehl gegen Norbert Ton. Dabei war er bislang nicht negativ aufgefallen, wie der Vorgesetzte in einer Beurteilung gegenüber der Frankfurter Staatsanwaltschaft festgehalten hatte: *„Bisher williger Soldat, sehr einsatzfreudig, trotz seiner Abneigung gegen die Bundeswehr. Zeichnete sich durch besondere Kameradschaft aus. Gab keinen Anlaß zum Tadel.“*

In der Zwischenzeit beantragte Norbert Ton dann wegen seiner Homosexualität die Entlassung aus der Bundeswehr und ließ sich von einem Anwalt vertreten. Eine positive Wendung nahm das Geschehen, als Norbert Ton in Frankfurt einen homosexuellen Mann kennenlernte. Dieser half ihm dabei, aus seiner misslichen Situation als Fahnenflüchtiger wieder herauszukommen. Er überredete ihn sogar, sich wieder bei seiner Einheit in Gießen zu melden, und konnte den vorgesetzten Oberstleutnant davon überzeugen, dass er Norbert Ton wieder „auf den rechten Weg“ führen und unterstützen werde. Der Oberstleutnant plädierte nun dafür, wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit von einer Bestrafung Tons wegen Fahnenflucht abzusehen. Er wurde sofort aus der Bundeswehr entlassen. Dabei wurde auch ins Feld geführt, dass er aufgrund seiner Veranlagung ein Risiko für die innere Sicherheit in der Bundeswehr darstelle. Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt sah aber nur kurze Zeit später wieder die Notwendigkeit gegeben, Norbert Ton wegen Fahnenflucht anklagen zu müssen. Bis Ende Januar 1972 zog sich das in diesem Zusammenhang eröffnete Verfahren hin, bevor es wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde.

Klaus Meyer

Aus den vier Zeitzeugengesprächen, die für das Forschungsprojekt geführt werden konnten, wird deutlich, wie sehr Lebensentwürfe durch die §§ 175/175a StGB beeinträchtigt werden konnten, auch ohne dass je Probleme mit der Polizei bestanden hätten. Besonders eindrucksvoll dokumentiert dies der Zeitzeuge Klaus Meyer. Er hatte bei der Kontaktaufnahme beteuert, doch gar nichts Interessantes erzählen zu können,

da er doch nie im Gefängnis gewesen war. Klaus Meyer berichtete u. a. von Angst: *„...man hatte Angst, man wollte sich nicht in die Öffentlichkeit begeben. Erstens hattest du Angst um deinen Arbeitsplatz, weil die Leute ja schlecht geredet haben ... deshalb hast du deinen Mund gehalten, musstest ja immer so tun ... wenn du schwul warst, warst du ein Aussätziger, und du wolltest ja kein Aussätziger sein, so habe ich das damals empfunden ... da hast du dich immer versteckt. Deshalb sind wir alle so quer im Kopf, auch mit der Sexualität, das seh' ich heute. Eine richtige Beziehung habe ich nie hingekriegt, weil du immer Angst hattest, du wirst erwischt oder die wissen, dass du schwul bist ...“*

Sexualität konnte Klaus Meyer nur in der Klappe leben, und hier hatte er beständig Angst, erwischt zu werden: *„... man war immer auf der Lauer, und das ist auch pervers. Du warst immer auf der Lauer, und selbst in meiner Anfangszeit in Offenbach auf der Klappe, da hattest du auch immer Angst gehabt, dass irgendwer durch die Tür kommt und klopft ... du hattest immer ein Ohr oder zwei woanders, du warst nie richtig bei der Sache.“*

Die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB 1969 änderte daran nicht viel: *„...das war dir wie angeboren, du hast die Praxis nur so gelernt...“*. Die Liberalisierung änderte auch nichts an der Ausgrenzung, die er weiterhin erlebte: *„... die Ausgrenzung – du hast einfach das Gefühl gehabt, du bist minderwertig. Du kriegst auch Minderwertigkeitskomplexe dadurch, hab ich heut noch. Du konntest dich ja gar nicht ausleben, du warst immer in dir selbst gefangen auf Deutsch gesagt, du konntest alles nur mit dir ausmachen ... du hast das immer verschlossen gehalten und mit dir selbst ausgemacht.“*

Noch heute, im Jahr 2018, ist Klaus Meyer nicht dazu in der Lage, offen als homosexueller Mann zu leben.

GLEICHGESCHLECHTLICH BEGEHRENDE FRAUEN IN HESSEN

Es war eine langjährige Rechtstradition in Deutschland, Sexualität unter Frauen als belanglos, aber die unter Männern als sehr bedeutsam einzuschätzen. Entsprechend galt der § 175 des Strafgesetzbuches nicht für lesbische Sexualität. Allerdings gab es darum, so lange der Paragraph galt, immer wieder Debatten. Sollte er nicht doch ausgeweitet werden?

Das wurde auch diskutiert, nachdem die Kasseler Juristin Elisabeth Selbert 1948/49 zusammen mit vielen anderen erstritten hatte, dass im Grundgesetz steht: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“* Homosexuelle Männer wie z. B. Hans Giese argumentierten, es sei eine Ungleichbehandlung, dass Sexualität unter Männern bestraft wird, die unter Frauen aber nicht. Damit nahmen diese Männer in Kauf, dass der § 175 StGB auch lesbische Sexualität bedrohte. Das Bundesverfassungsgericht folgte dieser Argumentation 1957 nicht. Es bestätigte die bestehende Gesetzeslage – was für die Männer furchtbare Folgen hatte, die Frauen hingegen juristisch verschonte.

Die Landesregierungen Hessens zeigten kein Interesse daran, lesbische Sexualität zu bestrafen. Insgesamt haben sie, soweit bisher bekannt, keine Politik betrieben, Frauen gezielt und ausdrücklich vom lesbischen Leben abzuhalten.

„Hexenjagd“

Allerdings hat das Land auch kaum Hindernisse abgebaut. Davon gab es etliche, wie z. B. Zeitungsberichte von 1976 über ein Paar aus dem Taunus zeigen. Zwei junge Frauen waren dort von Verwandten, Bekannten, in der Nachbarschaft und am Arbeitsplatz ständig unter Druck gesetzt worden, ihre Beziehung aufzugeben. Eine der beiden Freundinnen verlor ihren Arbeitsplatz. Beide wollten sich das Leben nehmen. Eine Zeitung beschrieb den Druck, unter dem die Freundinnen standen, als „Hexenjagd“. Schließlich griff ihnen am Rand eines Festes ein Mann an die Brust und zwischen die Beine, beschimpfte sie und ließ auch nicht ab, als er Ohrfeigen und blutige Nasenstüber erhielt. Offensichtlich war der Mann wütend, dass die Frauen ihm nicht zur Verfügung standen. Die Zeitung zitierte: *„Ihr lesbischen Weiber! rief er, ihr laßt euch wohl überhaupt nicht bumsen?“* Die Situation eskalierte, die beiden Frauen schlugen den Belästiger schließlich tot. Ein Frankfurter Gericht erkannte den starken Druck an, unter dem die Freundinnen gestanden hatten, und verurteilte sie 1976 wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Auf Notwehr erkannte das Gericht nicht, es blieb aber mit der verhängten Strafe deutlich unter der, die die Staatsanwaltschaft gefordert hatte.

Zu dieser Zeit wurde sexuelle Gewalt noch öffentlich verschwiegen und gesellschaftlich kaum ernst genommen. Die Frauenbewegung hatte erst begonnen, diese Gewalt in die öffentliche Diskussion zu bringen. Für die Haltung der Justiz sei hier der Staatsanwalt angeführt: *„Die ‚täppischen Bewegungen eines Volltrunkenen‘ hätten die beiden ebenfalls stark alkoholisierten Frauen möglicherweise mißdeutet.“* Zwar blieb die

Berichterstattung in den Frankfurter Zeitungen weitgehend sachlich, doch eine Überschrift lautete: „*Weil er über sie spottete, traten sie ihn tot*“. Unterschwellig wurde nahegelegt, dass lesbische Frauen aus nichtigen Gründen mörderisch sein konnten.

Ein Flugblatt aus der Frankfurter Frauenbewegung zu diesem Prozess kritisierte, Frauen hätten „ständig verfügbar zu sein – und uns zu fügen. Und sind wir nicht willig, gebraucht Mann Gewalt.“ Jede Frau habe Angst davor. „Die übliche Form für Frauen, dieser Angst auszuweichen, ist, sich einen Beschützer in Form eines Freundes oder Ehemannes zuzulegen. Lesben und alleinstehende Frauen haben diesen Schutz nicht.“ Die Lesben I. und M., so das Flugblatt, wehrten sich und schlugen zu, ohne dass sie den Mann umbringen wollten. Die beiden Frauen müssten freigesprochen werden.

Die „Hexenjagd“ und der Übergriff werden sich so oder ähnlich in vielen Fällen ereignet haben. Öffentlich sichtbar wurde dies üblicherweise wohl kaum; familiärer Zwang oder ein sexueller Übergriff alleine machten keine Schlagzeilen. Hätten die Freundinnen sich tatsächlich das Leben genommen, hätten wir vermutlich nie von ihnen erfahren.

Dichtes Schweigen

In der Öffentlichkeit war sehr selten von lesbischer Liebe die Rede. Auch die Landesregierung äußerte sich nicht darüber. Offenbar scheint es ihr nicht einmal denkbar gewesen zu sein, dass Homosexualität auch unter Frauen vorkam. So jedenfalls 1982 in einer Fragestunde des Parlaments. Der Abgeordnete Keil (CDU) hatte gefragt, ob dem geschäftsführenden Kultusminister Bestrebungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bekannt seien, „*wonach gewerkschaftliche Strategien im Kampf gegen die Diskriminierung von homosexuellen Lehrern entwickelt werden sollen*“. Kultusminister Krollmann (SPD) verneinte. Die Abgeordnete Schilling (Grüne) fragte nun weiter, ob es ein Berufsverbot für Homosexuelle gäbe. Darauf antwortete der Kultusminister: „*Die Frage betraf die Beschäftigung von homosexuellen Lehrern. Gemeint sind offensichtlich Männer und nicht Menschen.*“

Homosexualität wurde oftmals nur mit Männern verbunden, nicht mit Frauen. Sprachlich war es allerdings häufig nicht sofort erkennbar, ob Frauen mitgemeint waren, wenn von Homosexuellen die Rede war. Eine Zeitzeugin aus Hessen berichtete, dass sie und ihre Freundin sich in den 1950er Jahren nicht sicher waren, ob der § 175 StGB für sie galt, und erst im Lexikon nachschlagen mussten.

Öffentlich verschwiegen zu werden, ist eine Form der Diskriminierung. Das konnte sich konkret auswirken: Weil ein lesbisches Leben nicht als eine Alternative zur Ehe bekannt war, hatten die Frauen so gut wie keine Wahl. Die jungen Frauen – vor allem die ab ca. 1930 geborenen – heirateten fast ausnahmslos. In Interviews erklärten Zeitzeuginnen, dass lesbische Liebe von ihrem Umfeld mit einem „stillen“ Verbot belegt war: Ohne dass es jemand aussprach, entstand der Eindruck, Liebe und Begehren unter Frauen seien als Lebensweise unmöglich. Eine Zeitzeugin erzählte, sie kannte damals keine Frau, die auch „so“ war, es gab „*einfach nichts!*“. Sie kannte auch keinen Begriff

für ihre Gefühle: *„Das Wort, mit dem habe ich immer noch – ich sage das jetzt sozusagen mit Anlauf, extra, sage ich jetzt: lesbisch, lesbisch.“* Das alles *„hielt mich klein, verbog mich. Das ist nicht so klar zu fassen als wenn deutlich ist: da und dort wird man diskriminiert, durch dieses und jenes Gesetz. Und trotzdem hat das Auswirkungen – lebenslang. So wie Rollenmuster, die du wie mit der Luft einatmest. Mutter hat gar nicht gesagt, ich muss jetzt heiraten. Das war eh selbstverständlich, lag in der Luft. So, wie man in der Kirche leise ist.“*

Gegen „Schmutz und Schund“ setzte sich die katholische Kirche leidenschaftlich ein. Zwar wurde in der kirchlichen Öffentlichkeit lesbische Liebe nicht direkt thematisiert. Doch die in Fulda ansässige Deutsche Bischofskonferenz strebte an, dass eine strenge Zensur alles, was nicht zu ihren Vorstellungen von „Sittlichkeit“ passte, der Öffentlichkeit entzog. Das konservativ-katholische „Sittengesetz“ erlaubte Sexualität nur innerhalb einer Ehe zur Kinderzeugung. Tatsächlich hatte die Bischofskonferenz einigen Einfluss auf das Grundgesetz und auf Entscheidungsträger der frühen Bundesrepublik – aber deutlich weniger auf die hessische Politik. In die Hessische Verfassung wurde 1946 keine strenge, an das „Sittengesetz“ angelehnte Jugendschutzvorschrift aufgenommen. Unter den Parlamentariern war die Zensur, die in der Weimarer Republik und vor allem im Nationalsozialismus mithilfe des „Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur“ verübt worden war, noch in deutlicher, negativer Erinnerung. Der Wiederaufbau nach Nationalsozialismus und Krieg sollte aus ihrer Sicht nicht auf dem „Sittengesetz“ gründen.

Auf Bundesebene lehnte das Land Hessen solche Gesetze ebenfalls ab, allerdings erfolglos. 1954 wurde die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gebildet. Dort beantragte Hessen im Bundesvergleich selten, dass eine Schrift auf den Index kommen und damit nur noch schwer erreichbar sein sollte. In manchen Jahren beantragte Hessen keine einzige Indizierung. Anders als im benachbarten Rheinland-Pfalz scheint der staatliche Jugendschutz in Hessen wenig Wert darauf gelegt zu haben, der Öffentlichkeit alle Schriften zu entziehen, in denen lesbische Liebe positiv vorkam.

Abhängigkeit

Die Deutsche Bischofskonferenz bestand schon bei den Beratungen zum Grundgesetz darauf, dass das Recht den Ehemann und Vater als Oberhaupt der Ehe und Familie einsetzte. Ehefrauen und Mütter sollten sich ihren Männern beugen und ihnen dienen. Aus Sicht der Bischofskonferenz war der Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes ein „Gleichberechtigungsproblem“. Die Bischofskonferenz setzte sich dafür ein, dass die „naturgegebene“ hierarchische Ordnung der Ehe und Familie erhalten blieb.

Konkret konnte dies bedeuten: Verliebte sich eine Ehefrau in ihre Kollegin, konnte ihr Mann nicht nur ihren Arbeitsvertrag kündigen, sondern auch die Kinder zu den Großeltern oder anderswohin geben und einen Umzug des Paares in einen anderen Ort veranlassen. Selbstverständlich hatte die Ehefrau zudem (sexuelle) „eheliche Pflicht-

ten“. Eheliche Vergewaltigung war kein Straftatbestand – und ungewollte Schwangerschaft war verbreitet, denn Empfängnisverhütungsmittel waren noch in den 1960er Jahren schwer zugänglich, der Schwangerschaftsabbruch war bis in die frühen 1970er Jahre verboten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmte außerdem seit Beginn des 20. Jahrhunderts, dass der Ehemann seine Frau rechtlich vertrat, ihr Vermögen nutzte sowie ein Recht auf ihre Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung hatte. Außerdem vertrat er allein rechtlich die Kinder und bestimmte deren Erziehungsziele. Schon zur Einführung dieses Gesetzbuches hatte eine Frau, die sich selbst als homosexuell ansah, kritisiert, das BGB bedeute für Ehefrauen „Rechtlosigkeit, Willkür und sklavische Unterwerfung“.

Wer lesbisch liebt, sollte nicht gezwungen sein, das eigene Leben in Abhängigkeit von einem Ehegatten führen zu müssen. Die Chance zur Unabhängigkeit von einem Ehemann ist eine Voraussetzung zum guten lesbischen Leben.

Hessen, das sich nach Kriegsende als erstes deutsches Land eine Verfassung gab, garantierte darin eine Gleichberechtigung der Geschlechter. Dennoch verhinderte die in Hessen führende SPD Elisabeth Selbert als Bundesverfassungsrichterin und nahm ihr damit die Möglichkeit, sich in dieser Position für den Gleichberechtigungsgrundsatz auch im Ehe- und Familienrecht einzusetzen. In allen Bundesländern und allen Parteien waren die Männer in den ersten Nachkriegsjahrzehnten kaum bereit, politische Macht an Frauen abzutreten. Die hessischen Landesregierungen waren von 1945 bis 1978 rein männlich. Von einer erkennbar lesbisch lebenden Abgeordneten ist von 1945 bis 1985 keine Rede.

Viele Frauen waren, wie oben schon erwähnt, verheiratet – auch wenn sie Frauen beehrten und liebten. Lesbische Ehefrauen waren rechtlich in einer abhängigen Lage. Ende 1952 legte die Regierung Adenauer einen Entwurf für ein Familienrechtsgesetz vor, das Ehemännern und Vätern in den Belangen der Ehe und Familie das Letztentscheidungsrecht zuschrieb. Bundeskanzler Konrad Adenauer selbst meinte 1952: *„Wie letzten Endes die Mutter sich grundsätzlich dem Vater zu fügen hat, so soll auch die Frau gehalten sein, dasselbe im Verhältnis zum Mann zu tun.“* Dies entsprach den Ansichten der Bischofskonferenz – aber nicht denen der hessischen Landesregierung. Diese ließ keine parlamentarische Möglichkeit ungenutzt, um zu verhindern, dass die männliche Entscheidungsgewalt in Ehe und Familie gesetzlich festgeschrieben blieb. Das gelang dem Land nicht. Diese einseitige Autorität des Ehemannes engte unter anderem die Möglichkeiten für einen lesbischen Ausbruch aus der Ehe stark ein.

Die abhängige Stellung einer Ehefrau wieder zu verlassen, war durch die Verschärfung des Ehescheidungsrechts 1961 kaum noch möglich. Nun hatte eine Frau, die z. B. mit ihrer Freundin leben wollte, kaum Möglichkeiten, ihre Ehe gegen den Willen ihres Ehemanns zu beenden. Außerdem mussten Ehen „schuldig“ geschieden werden. Wer „schuldig“ geschieden wurde, verlor grundsätzlich den Anspruch auf Unterhalt und das Sorgerecht für die Kinder.

Ein Flugblatt des Frankfurter Frauenzentrums von 1974 schilderte, wie in Norddeutschland eine hochbrisante Situation entstand, weil sich eine Ehefrau, Marion Ihns, in eine andere Frau verliebte: *„Der Mann von Marion fühlt sich von der Liebe der Frauen angegriffen, zumal sich Marion scheiden lassen will. Weil Marion ihn wegen einer Frau verlassen will und nicht wegen eines anderen Mannes, droht er, sie umzubringen. Er geht sogar so weit, daß er versucht, sie mit Gift zu ermorden. Um seine verletzte männliche Potenz zu beweisen, vergewaltigt Ihns seine Frau dreimal am Tag. Die einzige legale Möglichkeit, aus dieser Situation auszubrechen, nämlich die Scheidung, wird von Herrn Ihns vereitelt.“* Auch habe Herr Ihns gedroht, dass er ihr das Kind wegnehmen werde. Die beiden Frauen *„konnten sich dieses ständigen Drucks nicht anders entledigen, als Herrn Ihns umzubringen. Sie sahen für sich keine anderen Mittel.“* Das sah das Frauenzentrum Frankfurt als Notwehr an. Aus dem Flugblatt spricht tiefes Verständnis für die quälende und rechtlich ausweglose Lage, in der sich das Freundinnenpaar vor dem Mord befand.

Das Frauenzentrum schrieb in diesem Zusammenhang auch: *„Der Mordprozeß gerät zum Vorwand, um über die lesbische Beziehung zu Gericht zu sitzen. [...] Durch die lesbische Beziehung wird der Mann als Oberhaupt der Familie und als alleiniger ‚Beglückter‘ der Frauen bedroht. [...] Wehren wir uns gegen die sexuelle Unterdrückung der Frau! Schluß mit dem Zwang zur Heterosexualität! Freispruch für die weibliche Homosexualität!“*

Auch der hessische Justizminister Dr. Günther (SPD) sah im Scheidungsrecht von 1961 unwürdige Tatbestände. Das sagte er – ohne über Hetero- oder Homosexualität zu sprechen – 1979 im Landtag. Dort wurden mehrere Reden gehalten, die betonten, dass die Situation geschiedener Frauen nach dem neuen, seit 1977 geltenden Scheidungsrecht endlich so geregelt sei wie vom Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verlangt. Nun müsste eine Ehefrau nicht mehr gezwungenermaßen in einer Ehe ausharren.

Justizminister Günther hatte an der sozialliberalen Reform des Ehescheidungsrechts mitgearbeitet. Seit diese Reform 1977 rechtsgültig wurde, konnte eine Ehescheidung wieder gegen den Willen des Ehepartners ausgesprochen werden; das „Schuldprinzip“ war durch das „Zerrüttungsprinzip“ ersetzt. Als 1984 von der Regierung Kohl das „Schuldprinzip“ abgeschwächt wieder eingeführt wurde, protestierte die hessische Landesregierung. Wie schon in den Jahrzehnten zuvor setzte sich das Land dafür ein, dass verheiratete bzw. geschiedene Frauen weniger abhängig von ihren (ehemaligen) Ehemännern wären. Auch wenn das Land dabei wohl kaum lesbische Frauen im Blick hatte, versuchte diese Politik deren Rahmenbedingungen zu verbessern, überhaupt lesbisch zu leben.

Elisabeth Selbert hatte übrigens bereits 1920 gefordert, dass Ehen nur noch nach dem „Zerrüttungsprinzip“ geschieden werden sollten. Der Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes sollte nach ihrer Absicht auch dazu führen, dass das Ehe- und Familienrecht reformiert werden müsste.

Der Ehemann als Hilfspolizist

Manche Frau wird auch im Rahmen ihrer Ehe lesbische Verhältnisse gehabt haben. Das war bis 1973 strafbar. Bis dahin waren Ehemänner dazu verpflichtet, „Unzucht“ ihrer Ehefrau zu verhindern. Sonst machten sie sich der „Kuppelei“ schuldig. Mit den Kuppelei-Paragrafen 180 und 181 StGB konnte jede nicht-eheliche Sexualität verfolgt werden – selbst wenn diese Sexualität sonst nicht strafbar war. Es reichte, dass sie als „unzüchtig“ galt.

1954 hatte der Bundesgerichtshof dies ausdrücklich bestätigt. In den 1960er Jahren wurde die Strafbarkeit von „Kuppelei“ leidenschaftlich diskutiert, oft zusammen mit der Strafbarkeit von Sexualität unter Männern. Die Kritik richtete sich darauf, dass der Staat „Sittlichkeit“ nicht durch das Strafrecht erzwingen sollte. Es gehe den Staat nichts an, was in privaten Betten passiere. So kritisierte ein Jurist, durch die „Kuppelei“-Vorschriften solle der Haushaltsvorstand (also der Ehemann) wie ein Sittenrichter und Hilfspolizist über seine Ehefrau und seine minderjährigen Töchter wachen.

Die Zeitschrift *Spiegel* brachte ein Beispiel. 1967 stand ein Mann vor Gericht, weil er sexuelle Kontakte seiner Frau mit einer Frankfurterin gefördert hatte. Der *Spiegel* berichtete: *„Unter den Kleinanzeigen der Frauenzeitschrift ‚Für Sie‘ fand das Ehepaar die Offerte einer Frau mit ‚gleichen Interessen‘ – es war die Frankfurterin Doris Beier, 29. Fortan war die pummelige Bekanntschaft häufig bei den Müllers zu Gast. Und wenn sie übers Wochenende kam, blieb Ehemann Dieter stets zu Hause, ‚um die Sache unter Kontrolle zu halten‘. Er fotografierte die Gespielinnen auch gelegentlich, weil die Damen ‚voneinander Bilder‘ haben wollten. Doch schließlich kam den Eheleuten die Kripo ins Haus.“*

Es war nicht die hessische Kriminalpolizei; das Ehepaar (dessen Namen wie auch der der Frankfurterin vom *Spiegel* verändert wurden) lebte nicht in Hessen. Der Prozess war in Rheinland-Pfalz. Die Damen hätten sich, zitierte der *Spiegel* den mit dem Prozess befassten Amtsgerichtsrat, *„nackt ausgezogen und in wollüstiger Absicht gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen ausgeführt“*. Der Ehemann wurde wegen fortgesetzter schwerer Kuppelei verurteilt. Die Frauen konnten nach diesem Gesetz nicht verurteilt werden.

Mit der Großen Strafrechtsreform 1969 wurde „Kuppelei“ zum Vergehen heruntergestuft. Schließlich galt „Kuppelei“ mit der Strafrechtsreform 1973 nur noch für die Förderung sexueller Handlungen unter Minderjährigen.

Vom „Ernährer“ abhängig

1949 sprach Elisabeth Selbert im Hessischen Landtag ein weiteres Thema an, das zur Abhängigkeit von Ehefrauen führte. Sie erklärte: *„Jede Ehefrau sollte versuchen, selbst zu verdienen, um der entwürdigenden Situation zu entgehen, in die so viele alternde Ehefrauen geraten: eine zerrüttete Ehe wegen des bedrohten Lebensunterhalts um jeden Preis aufrecht erhalten zu müssen.“*

Ähnlich Helli Knoll, Vorstandsmitglied des Frankfurter Frauenverbandes. Sie sagte 1948 während eines Frauenkongresses in der dortigen Paulskirche, es sei „furchtbar erniedrigend für eine Frau, in einer schlechten Ehe mit dem Manne weiter zusammenleben zu müssen, nur weil sie aus finanziellen Gründen dazu gezwungen ist“. Helli Knoll forderte: *„Die Auffassung, dass Frauen den Beruf nur vorübergehend bis zu einer Heirat ausüben und infolgedessen keine gute Ausbildung benötigen, muß endlich verschwinden.“*

Bei einer Ehescheidung und ganz besonders mit Kindern gerieten Frauen an den Rand des Existenzminimums. Es war üblich, dass verheiratete Mütter nicht erwerbstätig waren, sondern an einen Ehemann als „Ernährer“ gebunden waren – höchstens waren sie „Zuverdienerin“. So hatten sie nach einer Ehescheidung eine schlechte berufliche Ausgangslage. Viele geschiedene Mütter brauchten Unterhaltszahlungen ihrer ehemaligen Männer. Der hessische Justizminister sprach 1984 offen aus, „daß vor allem geschiedene Mütter, wenn sie auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind, schon jetzt in der Regel auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen.“

Weil Frauen grundsätzlich von ihren Gatten „ernährt“ werden sollten, wurden sie gegenüber Männern bei der Ausbildung, bei beruflichen Aufstiegschancen und selbst bei der Entlohnung für gleiche Arbeit deutlich schlechter gestellt. Arbeiterinnen der hessischen Industrie verdienten z. B. im Jahr 1966 durchschnittlich 66,2 Prozent der Männerlöhne. 1980 waren es 73,2 Prozent. Für die weiblichen Angestellten in Industrie, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe stiegen diese Anteile von 61,5 Prozent (1966) auf 67,9 Prozent (1980) der durchschnittlichen Verdienste der Männer. Empört äußerte sich Elisabeth Selbert 1980: *„Es steht völlig außer Zweifel, dass die Differenzierung der Entlohnung von Frau und Mann grundgesetzwidrig ist, verfassungswidrig!“*

Frauen, heißt es 1983 in einem Bericht der Landesregierung, konzentrierten sich in den unteren und mittleren Stufen der beruflichen Hierarchie. Auch der öffentliche Dienst Hessens war kein Vorbild in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit. Daten von 1981 zeigen, dass die besonders einflussreichen und gut bezahlten Stellen in den Behörden entweder fast oder sogar ganz ausschließlich von Männern eingenommen wurden. Auf geschiedene Mütter wirkte sich die Benachteiligung der Frauen im Bereich der Erwerbsarbeit besonders bedrückend aus, so der Bericht der Landesregierung 1983. Das Entlohnungsproblem *„wird von der hessischen Bevölkerung als eines der gravierendsten Probleme von Frauen angesehen“*.

Schwer, sich offen zu bewegen

Wer lesbisch leben wollte, musste sich als Frau und außerdem als gleichgeschlechtlich Liebende behaupten. Zu den üblichen Schwierigkeiten für Frauen, eine unabhängige Existenz zu sichern, kam für sie noch etwas hinzu.

Das Land Hessen sah sich nicht zum Handeln aufgefordert, auch nicht im Rahmen der Frauenpolitik. Für diese richtete die Landesregierung ab Ende der 1970er Jahre Stel-

len für Frauenförderung ein. Sie beschrieben Probleme verschiedener weiblicher Lebenslagen, z. B. doppelt belastete Mütter, Teilzeitkräfte, künftige Arbeitslose, Ausländerinnen, ältere Frauen und Landfrauen. Aber in der Vorstellung der Landesregierung waren Frauen wohl grundsätzlich heterosexuell. In den Berichten oder im *Hessischen Aktionsplan für Frauen* geht es nicht um lesbische Frauen – obwohl es 1983 von der *Zentralstelle für Frauenfragen* ausdrücklich hieß, „daß jeder Bürger, ob Mann oder Frau, Rahmenbedingungen vorfinden sollte, die eine eigenverantwortliche Entscheidung über die frei gewählte Lebensführung ermöglichen.“

Solche Rahmenbedingungen existierten für lesbische Hessinnen kaum. Eine Krankenschwester aus einer größeren hessischen Stadt schrieb beispielsweise 1974 in einem Brief, ihr wurde schon „zweimal gekündigt weil ich Lesbierin bin. Und vor Jahren war ja noch alles schlimmer wie schon eine der Damen aus Ihrem Kreis sagte.“ Der angesprochene Kreis waren die Frauen des Homosexuellen Aktionszentrums Westberlin. Über sie hatte die ARD eine Dokumentation gezeigt; es war die erste über lesbische Liebe vom ersten deutschen Fernsehsender. Nach der Sendung erhielten die Frauen des Homosexuellen Aktionszentrums etliche Briefe, in denen lesbische Frauen über ihre Erfahrungen, Einstellungen und Wünsche schrieben.

Außerdem berichtete die Krankenschwester, dass ihr von ihrer Familie mit knapp 18 Jahren ein Ehemann aufgedrängt worden war. Schließlich hatte sie die Scheidung durchgesetzt. „Mit 21 Jahren war ich wieder frei. Na ja es hört sich jetzt alles so leicht an, aber würde ich alles wortgetreu schildern so reichte mein Briefpapier nicht!“

In einem anderen Brief aus Hessen nach Berlin heißt es knapp: „Als Lesbierin ist es heute noch immer schwer, sich in der Gesellschaft offen zu bewegen.“

Das galt in besonderer Weise für geschiedene Mütter. Darüber ist zwar noch wenig bekannt. Doch es scheint so, als hätten Gerichte über Jahrzehnte üblicherweise Müttern ihre Kinder genommen, wenn die Gerichte von lesbischen Beziehungen der Mütter wussten. Offen lesbisch zu leben, bedeutete für Mütter eine Gefahr.

1967 sorgte sich eine junge Frankfurterin darum, ihr Kind zu verlieren. Bei ihr wurde eine „lesbische Veranlagung“ festgestellt, und sie war deswegen von ihrem Gynäkologen an ein Institut für Psychoanalyse in Frankfurt/M. überwiesen worden. Im Bericht des Instituts heißt es: „Von ihrem Mann lebt sie inzwischen insofern getrennt, als sie nicht mehr ein gemeinsames Schlafzimmer haben. Er weiß von ihr, daß sie lesbische Neigungen hat, weiß aber nicht, was sie auch der Voruntersucherin verschwiegen hat, daß sie seit einigen Monaten eine Geliebte hat, eine verheiratete Frau, die ihrerseits auch 2 Kinder hat und mit ihrem Ehemann gut harmoniert. [...] Diese Frau hat ihr neulich gesagt, daß sie sich bis vor kurzem gar nicht habe vorstellen können, eine Frau zu lieben. Jetzt aber liebe sie Pat[ientin]. auch.“

Am liebsten, heißt es in einem Bericht des Instituts außerdem, würde sich die junge Frau „von ihrem Mann trennen, wenn nur der Junge nicht wäre, dem sie ja eigentlich auch eine gute Mutter sein möchte.“ Der Berichterstatter „hatte den Eindruck, am einfachsten wäre an sich für die Pat[ientin]. die Lösung, wir könnten etwas dafür tun, daß

sie geschieden wird und sozusagen kein Kind mehr hat. Dann könnte sie sich mit einer Frau verbinden und diese glücklich machen.“

Die Therapeuten und auch die junge Mutter gingen ganz selbstverständlich davon aus, dass eine geschiedene lesbische Mutter ihr Kind verliert. Vielleicht ging es dabei um die rechtliche „Schuld“ an der Scheidung; wer „schuldig“ war, verlor das Sorgerecht. Vermutlich war die lesbische Liebe ebenfalls ein Grund, warum es nicht denkbar war, dass die Mutter ihr Kind nach einer Scheidung behalten konnte.

Wie dieser Fall ausging, steht nicht in den Akten. Diese enden damit, dass das Institut sich nicht für zuständig erklärte, obwohl zuerst eine „Heilung“ der weiblichen Homosexualität beabsichtigt war. Eine Behandlung sah es nun nicht als notwendig an: *„Pat[ientin]. soll keine Therapie haben. Sie soll sich wieder melden im Institut, wenn sie Sorgen hat.“*

Eine Zeitzeugin erzählte im Interview, dass sie sich in ihrem mittleren Alter in den 1970er Jahren scheiden ließ und wieder, wie vor ihrer Ehe, mit einer Frau zusammen war. Beide Frauen wohnten zusammen, verdeckten aber die Intimität ihrer Beziehung vor ihrer Umgebung. Sie hätte sonst das Sorgerecht für ihre Kinder verloren, meint sie sehr bestimmt. *„Ich habe einige Freundinnen in meiner Generation, die haben sich scheiden lassen und sind, weil sie eine Frau liebten, die Kinder losgeworden.“* Erst nach ihrer Pensionierung lebte sie offen lesbisch.

Hindernisse, eine Frau zu lieben, waren für Hessinnen vielfältig – wenn auch häufig unsichtbar.

UNTERSCHIEDLICHE WEGE

Die Unterschiede zwischen der Lage gleichgeschlechtlich liebender Frauen und gleichgeschlechtlich liebender Männer waren groß. Aber beide Geschlechter erlebten, dass ihre gleichgeschlechtlichen Lebensentwürfe verhindert wurden – wenn auch auf verschiedene Weise.

Warum wird das hier so vorsichtig ausgedrückt? Ein Teil von ihnen wird sich als Bisexuelle verstanden haben, andere als Lesben oder Schwule, wieder andere als Homosexuelle oder Homophile, oder sie ordneten sich keinem dieser Begriffe zu. Das ist in den Quellen oft nicht zu sehen. Wenn wir sie im Nachhinein als „Lesben“ oder „Schwule“ etc. bezeichnen würden, täten wir ihnen womöglich Unrecht.

Georg-August Zinn, der spätere sozialdemokratische Ministerpräsident, trat 1946 für den § 175 StGB in der Fassung vor der Verschärfung 1935 ein. Jedoch war er dafür, männliche Prostitution auch weiterhin zu bestrafen; ebenso Männer, die sexuelle Kontakte mit unter 21jährigen hatten oder andere Männer bedrängten, um Sexualität zu erzwingen. Damit vertrat Zinn insgesamt eine gemäßigte Position gegenüber männlicher Homosexualität.

Dass Sexualität unter Männern weiter strafbar war, hatte furchtbare Auswirkungen. Gegen über 12.000 Männer wurde in Hessen nach den Paragraphen 175 und 175 a StGB ermittelt. Auch wenn die Urteilszahlen nur in geringem Umfang überliefert sind, wissen wir doch, dass bereits Ermittlungen zu Konsequenzen führen konnten: Oft verloren die Betroffenen ihr soziales Umfeld und ihre berufliche Zukunft; in Gefängnissen verloren sie sicherlich auch an Menschenwürde. Doch der § 175 StGB wirkte sich nicht nur auf die Männer aus, die angeklagt oder verurteilt wurden. Schon die Existenz des Strafrechtsparagraphen erzeugte eine Atmosphäre der Furcht und Vorsicht. „Abschreckung“ – und damit das Verbergen mann männlichen Begehrens bis hin zum Zwang zur Heterosexualität – war eine erklärte Absicht der Paragraphen bis 1969.

Über weibliche Homosexualität äußerte sich Zinn, soweit wir wissen, genauso wenig wie die nachfolgenden Ministerpräsidenten. Überliefert ist aber, dass Zinn gegen den Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen im Grundgesetz war; er sah darin einen Konflikt mit dem Ehe- und Familienrecht. Außerdem war Ministerpräsident Zinn 1949 gegen die Berufung Elisabeth Selberts zur Justizministerin und übernahm vielleicht auch aus diesem Grund das Justizministerium selbst.

Sich für die Strafbarkeit von Sexualität unter Männern und gegen mehr Freiheit der Frauen im Ehe- und Familienrecht einzusetzen sowie über lesbische Liebe zu schweigen, war eine verbreitete Position. Grundsätzlich ist in den Quellen bei Männern Sexualität zentral; die war auch strafwürdig. Liebe unter Männern wurde von der Strafverfolgung kaum beachtet. Ging es um Verhältnisse unter Frauen, war wiederum eher Liebe als Sexualität im Blick. Aber lesbische Liebe wurde viel weniger besprochen als männliche Homosexualität. Stattdessen waren Regelungen der Rechte von Ehefrauen und -männern ein beständiges Thema in der öffentlichen Auseinandersetzung.

Als Jahrzehnte später im Landtag über homosexuelle Lehrer gesprochen wurde, betonte der Kultusminister, da könne es nur um Männer gehen. Lesbische Lehrerinnen waren für ihn wohl noch 1982 undenkbar.

Im Ehe- und Familienrecht war der Mann Autorität und Entscheider. Ihm kamen auch die Pflichten und die Abhängigkeiten der Ehefrauen zugute. Das Recht zwang verheiratete Frauen bis 1977 in eine abhängige rechtliche Lage. Deswegen hatte es sehr verschiedene Auswirkungen, ob ein Mann verheiratet war und sein eigenes Geschlecht beehrte oder ob eine verheiratete Frau lesbisch liebte. Die konservativen Bundesregierungen Adenauers traten für die Abhängigkeit der Ehefrauen ein, Hessen engagierte sich immer wieder dagegen.

Eine Ehe zu beenden – z. B., um gleichgeschlechtlich zu lieben –, war für Männer wirtschaftlich wesentlich weniger bedrohlich als für Frauen. Wer „schuldig“ geschieden wurde, erhielt bis 1977 keinen Unterhalt – eine Drohung, die für die meisten Männer keine Bedeutung hatte. Ihre Löhne bzw. Gehälter waren im Durchschnitt deutlich höher als die der Frauen, denn sie sollten davon sich selbst, eine Frau und ihre Kinder ernähren können. Für geschiedene Frauen aber, die meistens schlecht oder gar nicht ausgebildet waren und eher schlecht bezahlte Arbeit bekamen, war das anders. Für sie konnte diese Drohung existenziell sein.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter war also für ein lesbisches Leben von großer Bedeutung. Das war für ein homosexuelles Männerleben nicht so. Für sie bot die Gleichberechtigung, die im Grundgesetz verankert ist, nur eine strategische Möglichkeit, um gegen den § 175 StGB anzugehen. Damit riskierten sie, dass der Paragraph auch auf lesbische Sexualität ausgeweitet wurde.

Lesbische Frauen waren einer weiteren, eigenen Bedrohung ausgesetzt. Waren sie verheiratet und hatten Kinder, drohte ihnen im Fall der Scheidung der Entzug des Sorgerechts. Dass homosexuelle Männer in Hessen dieser Gefahr ausgesetzt waren, ist unbekannt.

Ein weiterer Unterschied waren die Formen der Gewalt, denen Frauen und Männer ausgesetzt waren. Männer, die Sex mit Männern hatten, wurden Opfer von körperlicher Gewalt durch andere Männer. Lesbische Frauen mussten vor allem eheliche Vergewaltigungen fürchten. Es kam auch vor, dass andere Männer sexuelle Gewalt einsetzten, weil sie empört waren, dass ihnen diese Frauen nicht zur Verfügung standen.

Es könnte sein, dass das Ehe- und Familienrecht mit der Rechtspraxis und den Bedingungen weiblicher Erwerbsarbeit auf die Frauen ähnlich abschreckend wirkte wie der § 175 StGB auf die Männer. Diese Frage stellt sich. Eine Antwort ließ sich aber noch nicht finden.

Ob über das Strafrecht oder über andere Einschränkungen: Männer wie Frauen erlebten einen Verlust von Menschenwürde und Lebensqualität, teilweise auch von Liebe, wenn sie gleichgeschlechtlich begehrt und liebten.

Alle hier verwendeten Zitate stammen aus dem Abschlussbericht „Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945 bis 1985“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, wo sie entsprechend belegt sind.

Die Namen der Betroffenen wurden aus Datenschutz-Gründen z. T. geändert.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verein der Freundinnen und Freunde
des Schwulen Museums in Berlin e.V. (SMU)

im Auftrag des

Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)
Stabsstelle Antidiskriminierung
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Projektleitung

Dr. Birgit Bosold und Carina Klugbauer (SMU)

Redaktion

Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e.V.,
Lützowstraße 73, 10785 Berlin

Dr. Birgit Bosold und Carina Klugbauer (gesamtverantwortlich)

Autor_innen

Dr. Kirsten Plötz (Hannover) und Marcus Velke (Köln)

Lektorat

Dr. Sabine Holicki

Druck

Hausdruckerei HMSI

Juni 2018